



**BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN**

FRAKTION B' 90/DIE GRÜNEN, RATHAUSPLATZ 2, 90403 NÜRNBERG

An den Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg
Dr. Ulrich Maly
Rathaus

90403 Nürnberg

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Stadtratsfraktion Nürnberg

Rathausplatz 2
90403 Nürnberg

Tel: (0911) 231-5091
Fax: (0911) 231-2930
gruene@stadt.nuernberg.de

Bus: Linie 36, 46, 47 (Rathaus)
U-Bahn: Linie 1 (Lorenzkirche)

AFS

OBERBÜRGERMEISTER	
25. JUNI 2013	
VI	Z
III	X
z.w.V.	z.w.V.

My

Umsetzung des Erneuerbare Energien Wärmegesetzes (EEWärmeG) in Nürnberg

Nürnberg, 25.06.2013

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Seit dem 1. Januar 2009 gilt in Deutschland das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG). Das Gesetz hat zum Ziel, über den verstärkten Einsatz erneuerbarer Energien den CO₂-Ausstoß zu reduzieren und ist somit ein wichtiges Instrument zur Umsetzung des Klimaschutzes.

Das Gesetz regelt für den Neubau aller Gebäude mit einer Nutzfläche größer als 50 m² die anteilige Nutzungspflicht erneuerbarer Energien (EE) am Wärmeenergiebedarf. Das heißt, ein bestimmter Prozentsatz des Wärme- und Kältebedarfs des Gebäudes muss aus erneuerbaren Energien gedeckt bzw. durch sogenannte Ersatzmaßnahmen erreicht werden. Dazu gehören z.B. die Nutzung von Fernwärme bzw. Nahwärmenetzen oder die Unterschreitung der Anforderungen nach der Energieeinsparverordnung (EnEV) um mehr als 15 Prozent.

Für die Erreichung der Klimaschutzziele in Nürnberg hat die Umsetzung des Erneuerbaren-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) hohe Priorität.

Wir **beantragen** deshalb einen Bericht im nächsten Stadtplanungs- sowie im Umweltausschuss hinsichtlich der Umsetzung des Erneuerbaren-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) und bitten um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Seit wann, in welchem Umfang und durch wen werden die im EEWärmeG (§ 11 Abs.1) vorgeschriebenen Stichproben zur Überprüfung der Umsetzung durchgeführt? - Die in § 11 Abs.1 EEWärmeG enthaltene Pflicht, durch geeignete Stichprobenverfahren die Erfüllung der Nutzungspflicht und die Richtigkeit der Nachweise zu kontrollieren kann von der zuständigen Behörde der Stadt in eigenem Ermessen durchgeführt werden. -
2. Wie informiert die Verwaltung die BauherrInnen und PlanerInnen über die Anforderungen des EEWärmeG?
3. Wo werden die für die Nachweisführung erforderlichen Vordrucke den Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung gestellt?

4. Wie viele Überprüfungen sind bisher erfolgt, und wie viele sollen im Laufe dieses Jahres noch erfolgen?
5. Welcher Personalaufwand ist für den Vollzug des EEWärmeG notwendig?
6. Welche Richtlinien/Hinweise gibt es seitens des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren, in denen geregelt ist, wie das Gesetz in der Praxis umgesetzt werden soll?

Mit freundlichen Grüßen



Monika Krannich-Pöhler
Stadträtin